



April 2023

Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Berufstheater, künstlerische Gestaltung) Erläuterungen

1 Ausgangslage

Der Schweizerische Bühnenverband (SBV, Dachvereinigung der bedeutendsten subventionierten Berufstheater in der Schweiz) und Szene Schweiz (Berufsverband Darstellende Künste) sind mit einem gemeinsamen Gesuch ans SECO getreten. Darin beantragen sie, das Zeitfenster des gesetzlich zu gewährenden wöchentlichen freien Halbtags gemäss Artikel 21 Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) zu verschieben: Dieser solle am Nachmittag auch erst ab 14 Uhr gewährt werden können. Dies entspreche dem Arbeitsalltag des an Berufstheater künstlerisch tätigen Personals. In Artikel 35 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112) sind bereits verschiedene auf in Berufstheater tätige Arbeitnehmergruppen anwendbare Sonderbestimmungen festgehalten. Es gilt, diese Bestimmung in Bezug auf die für die künstlerische Gestaltung beschäftigten Arbeitnehmenden in Absatz 1 entsprechend zu ergänzen.

Nachdem ein erster Anlauf dieses Revisionsbegehrens vor ein paar Jahren versandet ist, hat im Sommer 2022 ein runder Tisch mit den Gesuchstellern und dem SECO stattgefunden, anlässlich welchem die Ausgangslage geschildert, das Begehren begründet und verschiedene Möglichkeiten und deren Umsetzbarkeit besprochen wurden. Mit vorliegender Revision wird diesem Gesuch stattgegeben.

2 Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

2.1 Artikel 14 Absatz 2bis ArGV 2: Wöchentlicher freier Halbtag

Der wöchentliche freie Halbtage gemäss Artikel 21 ArG soll den Arbeitnehmenden, die mehr als 5 Tage pro Woche beschäftigt sind, die erforderliche Zeit zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten geben. Er gilt als gewährt, wenn er den folgenden Vorgaben des Artikels 20 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111) entspricht: Der wöchentliche freie Halbtage umfasst 8 Stunden, die unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit an einem Werktag zu gewähren sind. Dabei hat er in das Zeitfenster vom Vormittag zwischen 6 Uhr bis 14 Uhr oder am Nachmittag zwischen 12 Uhr bis 20 Uhr zu fallen. Für den Schichtbetrieb

und die Nacharbeit gelten gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben c und d ArGV 1 Sonderregeln.

Diese in Artikel 20 ArGV 1 definierten Zeitfenster für die Gewährung des wöchentlichen freien Halbtags lassen sich gemäss den Ausführungen der Branchenvertreter mit dem Arbeitsrhythmus des künstlerisch tätigen Personals in Berufstheatern nicht vereinbaren:

Der hauptsächlich an Repertoire-Theatern mit eigenem Ensemble und eigenen Produktionen (produzierende Häuser) der deutschsprachigen Schweiz für das künstlerische Bühnenpersonal vorgesehene Arbeitsrhythmus umfasst bis zu zwei Dienste pro Tag (Vormittags- und Nachmittags- oder Abenddienst) und bis zu 11 Dienste pro Woche. Es entspricht der gefestigten Usanz, dass die Vormittagsprobe nicht vor 10 Uhr beginnt und spätestens um 14 Uhr endet (vorbehalten bleiben die Endproben, die jeweils länger dauern). Der Nachmittagsdienst beginnt gegen 17 Uhr und ein Abenddienst endet je nach Vorstellungsdauer üblicherweise zwischen 22 Uhr und 23 Uhr. Der Rhythmus der Arbeits- und Ruhezeiten der Bühnenkünstler ist im Vergleich mit anderen Branchen verschoben, da sie oftmals abends proben oder in einer Aufführung mitwirken und danach eine ungekürzte Ruhezeit benötigen. Somit ist Arbeitsbeginn am nächsten Tag erst um 10 Uhr möglich. Dann macht es keinen Sinn, bereits um 12 Uhr die Arbeit wieder zu beenden. Der nächste Zeitpunkt für die gesetzlich vorgesehene Ruhezeit sollte daher erst um 14 Uhr beginnen. Die Alternative einer Vorverlegung der Proben am Morgen ist klar nicht erwünscht und hätte ausserdem zur Folge, dass die elfstündige Ruhezeit in vielen Fällen nicht mehr konsequent eingehalten werden könnte.

Somit ist der gesamte Arbeitsalltag dieser Bühnenkünstler im Vergleich zu den allgemein gelebten und gesetzlich vorgesehenen Arbeitszeiten um gut zwei Stunden verschoben. Der Morgendienst kollidiert mit dem Zeitraum für die Gewährung des gesetzlich vorgesehenen wöchentlichen freien Halbtags am Nachmittag, welcher gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b ArGV 1 zwischen 12 Uhr und 20 Uhr zu liegen kommen muss.

Mit dem neuen Artikel 14 Absatz 2bis ArGV 2 wird den besonderen Arbeits- und Ruhezeiten solcher Bühnenkünstler Rechnung getragen, indem ihr wöchentlicher freier Halbtage am Nachmittag zwischen 12 Uhr und 22 Uhr zu liegen kommen kann. Im Anschluss daran ist die tägliche Ruhezeit zu gewähren.

Diese neue Regelung steht dem Normzweck von Artikel 21 ArG nicht entgegen: Mit dem wöchentlichen freien Halbtage soll jenen Arbeitnehmenden, welche an mehr als fünf Tagen pro Woche beschäftigt werden, Zeit zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten eingeräumt werden. Deshalb wurde festgelegt, dass er während der normalen Öffnungszeiten von Dienstleistungsbetrieben zu gewähren ist. Die Erledigung persönlicher Angelegenheiten ist auch im Zeitfenster von 14 Uhr bis 20 Uhr oder morgens bis 10 Uhr möglich. Der Zweck des freien Halbtags bleibt somit gewahrt.

Die bisherige Sonderregelung gemäss Artikel 14 Absatz 2 ArGV 2, wonach der wöchentliche freie Halbtage in Betrieben mit erheblichen saisonmässigen Schwankungen für einen Zeitraum von höchstens zwölf Wochen zusammenhängend gewährt werden kann, bleibt als Alternative anwendbar. Diese Lösung entspricht dem Bedürfnis von Theatern insbesondere in der Westschweiz, welche als sogenannte Ensuite-Theater verschiedene Produktionen hintereinander abspielen und sich regelmässig bloss einer Produktion in einem Produktionsstadium auf einmal widmen. Deren Arbeitsrhythmus lässt sich offenbar gut mit dem bestehenden Zeitraum zum wöchentlichen freien Halbtage vereinbaren bzw. genügt es für sie, die freien Halbtage über einen längeren Zeitraum zusammengefasst gewähren zu können.

2.2 Artikel 35 Absatz 1 ArGV 2: Berufstheater, künstlerische Gestaltung

Unter die Sonderregelung gemäss Artikel 14 Absatz 2bis ArGV 2 fallen lediglich die gemäss Artikel 35 Absatz 1 ArGV 2 tätigen Arbeitnehmenden, die an Berufstheatern mit der künstlerischen Gestaltung der Aufführung beschäftigt sind.

Gemäss bereits heute geltender Wegleitung des SECO zu Artikel 35 ArGV 2 umfasst das künstlerische Personal Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen unter anderem aus den Bereichen Gesang, Tanz, Schauspielkunst, Orchester- und Chormusik, Regie und Statisterie. Die vom Theater angestellten Musikerinnen und Musiker fallen auch unter diese Bestimmung und nicht unter Artikel 36 (Berufsmusiker). Als Berufstheater gelten Theaterbetriebe, die Schauspiel-, Opern-, Operetten-, Ballett- und Musicalaufführungen veranstalten. In den Geltungsbereich fallen auch andere professionelle Theaterbetriebe (z.B. Kabarett). Unerheblich ist, ob es sich um Theater mit festem oder nicht festem Aufführungsstandort handelt oder ob das Theater ein festes Ensemble oder Mitwirkende mit Stückverträgen beschäftigt. Laienbühnen werden dagegen nicht vom Geltungsbereich erfasst.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Wirtschaft

Aufgrund der vorliegenden Revision ist mit keinen Auswirkungen finanzieller und/oder personeller Art auf den Bund, die Kantone oder die Wirtschaft zu rechnen.